



Merkblatt zum Transport von Zuckerrüben - Kampagne 2016

Dieses Merkblatt soll alle Fahrzeughalter und Fahrer noch einmal für die wichtigsten Verhaltensregeln auf dem Weg zur Rübenmiete, bei An- und Abfahrt zur Zuckerfabrik und auf dem Werksgelände sensibilisieren. Jeder eingesetzte Fahrer (auch von Unterfrachtführern) muss vor Fahrantritt von diesem Merkblatt Kenntnis erlangt haben. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Frachtführer.

Verhalten im Straßenverkehr und auf den Wirtschaftswegen

1. Wir bitten um stets angemessene und rücksichtsvolle Fahrweise auf Straßen und Wirtschaftswegen. Problemstellen wie Bankette, Kreuzungen und Kurven sind mit äußerster Vorsicht zu befahren, um Wegbeschädigungen zu vermeiden. Die mit den Städten und Gemeinden vereinbarten Routen für Rübentransporte sind für alle Fahrer zwingend einzuhalten. Diese sind für die jeweiligen Anlieferwerke im Internet unter www.zutra.de einzusehen. Radwege sind aufgrund ihrer baulichen Dimensionierung nicht zum Befahren mit schwerem Gerät geeignet. Fahrbahnverunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Jeder Fahrer kann aktiv dazu beitragen, dass Beschwerden aus der Bevölkerung und den Gemeinden unterbleiben und die allgemeine Akzeptanz für den Rübentransport gewährleistet bleibt.
2. Beim Verlassen des Fahrzeugs am Verladegerät empfehlen wir allen Fahrern, zur eigenen Sicherheit, eine Warnweste anzulegen.
3. Wir weisen nochmals auf die Einhaltung der zulässigen Gesamtgewichte beim Transport von Zuckerrüben hin. In § 34 der StVZO sind die maximalen Gewichte für die jeweiligen Fahrzeugkombinationen aufgeführt. Es handelt sich dabei um Gewichtshöchstgrenzen, die keine Überschreitung zulassen. Verantwortlich für die Beladung sind der Halter, der Fahrer und der Verloader.
4. Die Beladung und Ladungssicherung des Fahrzeugs hat so zu erfolgen, dass beim Transport keine Rüben herabfallen können.
5. Bei Beladungen von Rübenfahrzeugen an öffentlichen Straßen sind unbedingt die gebotenen Verkehrssicherungspflichten einzuhalten und die maßgeblichen Halteverbote des § 12 StVO zu beachten. Grundsätzlich hat jeder Fahrzeugführer, der sein Fahrzeug an öffentlichen Straßen hält zu beachten, dass hierdurch die Verkehrssicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet wird. Es ist ihm insbesondere untersagt, an engen und unübersichtlichen Straßenstellen beziehungsweise im Bereich von scharfen Kurven zu halten. Auch vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen ist bis zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten entfernt ein Halten untersagt. P&L verweist ausdrücklich auf § 12 StVO, in dem die einzelnen Halteverbote aufgeführt sind.

Um der Verkehrssicherheit Genüge zu tun, empfehlen wir dringend, die Ladestellen durch geeignete Hinweisschilder oder Zeichen für den nachfolgenden aber auch entgegenkommenden Verkehr zu kennzeichnen. Es bietet sich an, dass dies durch den Lademausführer vor Beginn seiner Ladetätigkeit geschieht. Dies befreit jedoch die einzelnen Fahrzeugführer nicht von ihrer Verantwortung.

Hinweise zu den Transportfahrzeugen

1. Alle Fahrzeuge müssen mit einer automatischen Bordwandöffnung ausgerüstet sein. Gliederzüge können an beiden Entladestellen nur noch entladen werden, wenn die automatische Bordwandöffnung in Fahrtrichtung **rechts** angebracht ist. Die linke Bordwandseite kann nicht mehr benutzt werden.
2. Als Beitrag zur Verkehrssicherheit sind alle Fahrzeuge mit Seitenreflektoren auszustatten.
3. Alle Fahrzeuge müssen vor der Beladung sauber und für den Rübentransport geeignet sein, um Kontaminationen auszuschließen. Weitere Informationen hierzu und anderen transportrelevanten Themen können auf der Internetseite www.zutra.de abgerufen werden.



4. Um am Heckkipper ein Beschädigen der Rücklichter beim Abkippen der Rüben zu vermeiden, empfehlen wir, einen Gitterschutz oder die Rücklichter in einem U-Profil-Träger zu montieren.
5. Die Transportfahrzeuge müssen verkehrssicher sein und laufenden Überprüfungen und Wartungen unterliegen.

Verhalten auf dem Werksgelände der Zuckerfabrik

1. Das Werksgelände darf nur mit angepasster Geschwindigkeit befahren werden, vor allem bei Dunkelheit oder schlechten Witterungsverhältnissen.
2. Die Waagen sind langsam zu befahren. Abruptes Abbremsen schädigt die Wägetechnik und kann zu Wiegefehlern führen.
3. Seit der Kampagne 2013 ist auf dem Werksgelände das Tragen einer gelben Warnweste Pflicht. Neben dem Sicherheitsaspekt ist dies ein Element der Lebensmittelsicherheit und wird von Pfeifer & Langen und den Zertifizierungsstellen verlangt. Damit der Fahrer immer entsprechend ausgerüstet ist, empfiehlt es sich, diese auf dem Fahrzeug zu belassen. Orange Westen sind den Mitarbeitern von Pfeifer & Langen vorbehalten.
4. Das Fahren mit angekippter Mulde ist nicht gestattet. Das Fahrzeug ist nach dem Absenken der Mulde direkt von Restrüben zu säubern und zu verschließen.
5. Wir bitten um **Beachtung des Lärmschutzes**. Muldenkipper müssen nach der Entladung das Zuschlagen der Heckklappen unbedingt vermeiden. Ggf. müssen hierfür technische Umbauten an den Klappen erfolgen. Gerne informieren wir Sie über dieses Thema.
6. An der Nassentladung darf der Fahrer sein Fahrzeug nicht verlassen. Die Bordwände sind erst unter den Spritzköpfen bei Beginn des Entladevorgangs automatisch zu öffnen (verbesserte Ampelsteuerung).
7. Die mechanische Sicherheitsverriegelung der Heckklappe darf erst unmittelbar vor der Rübenplatte geöffnet werden und nicht schon vor oder auf der Eingangswaage. Wird dies nicht beachtet und es öffnet sich die Heckklappe, so werden die entstehenden Kosten dem Frachtführer in Rechnung gestellt.
8. Pfeifer & Langen ist ein Betrieb der Lebens- und Futtermittel produziert und unterliegt einem hohen Qualitätsstandard. Zur Verrichtung einer Notdurft sind die Toiletten aufzusuchen. Auf dem gesamten Rübenhof gilt absolutes Rauchverbot. Das Rauchen im Führerhaus der Fahrzeuge ist erlaubt.
9. Wir bitten um Beachtung, dass das Werksgelände videoüberwacht wird.
10. Aufgrund der Bestimmungen der Zuckerberufsgenossenschaft und des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz ist der Aufenthalt von **Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren** auf dem Fabrikgelände **nicht gestattet**. Wir bitten dafür um Verständnis.
11. Die Samstagsanfuhr wird, analog zur Nachtanfuhr, über die Produktenwaage (Einfahrt Heidensche Straße) abgewickelt. Hierbei bitten wir zu beachten, dass die Ausgangsverwiegung über die dritte Wägebücke zu erfolgen hat.

Zufahrt zur Fabrik und Besonderheiten bei Anfuhrwegen und Ortsdurchfahrten

1. Beim Verlassen des Werksgeländes über die Detmolder Straße ist **unbedingt** auf Fußgänger und Fahrradfahrer zu achten, da diese den Fahrweg kreuzen können.
2. Beim Abbiegevorgang von der Rübenstraße auf das Werksgelände dürfen keinesfalls die angrenzenden Fahrbahnmarkierungen überfahren werden. Sollten diese dennoch durch ein beschädigt werden, können die entstehen Kosten dem Frachtführer in Rechnung gestellt werden.
3. Die Rübenstraße (parallel zur Friedrich-Wienke-Straße) darf **ausschließlich** über die Kreuzung „Heidensche Straße/Friederich-Wienke-Straße“ angefahren werden.
4. Die Friedrich-Wienke-Straße ist für jeglichen LKW-Verkehr, einschließlich Leerfahrten, gesperrt.



5. Die Elisabethstraße ist für jeglichen LKW-Verkehr, einschließlich Leerfahrten, gesperrt.



Zufahrt zur Fabrik aus Richtung Lemgo:

- B 66 bis Orteingang Lage folgen
- Hinter der Tankstelle links in die Triftenstraße abbiegen
- Der Triftenstraße bis zur Kreuzung mit der Heidenschen Straße folgen
- Hier rechts in Richtung Stadtmitte abbiegen

Tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr):

- links auf die Rübenspur abbiegen, die parallel zur Friedrich-Wienke Straße verläuft

Nachts (22:00 – 06:00 Uhr):

- Weiterfahren bis zur Fabrikeinfahrt kurz vor dem Bahnübergang, dann links auf das Werksgelände abbiegen und auf den Wiegetisch rechts neben dem Wiegehaus fahren.

Das Befahren der Elisabethstraße ist verboten. Dies wird von der Polizei kontrolliert und mit Bußgeld geahndet.

6. Aus Lärmschutzgründen bitten wir Sie um Ihre Mithilfe:
Bei der Ortsdurchfahrt Hörstmar über die B66 wollen wir weiterhin eine freiwillige Geschwindigkeitsreduzierung (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) auf 30 km/h umsetzen.
Wir bitten Sie darauf zu achten, dass generell keine losen Fahrzeugteile bzw. ausgeschlagen Verriegelungen unnötigen Lärm erzeugen.

Wir wünschen allen Fahrern eine gute und vor allem unfallfreie Kampagne!

Kontakt für Fragen oder Anregungen:

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
SCM Agrar

Rainer Emmerich

Telefon: 0221 / 4980-613
Mobil: 0171 / 302 17 10

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Werk Lage:

Fabian Mrugalla

Telefon: 05232 / 602-153
Mobil: 0151 / 14 02 45 07

Name Fahrer: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____